

### "Das stimmt doch hinten und vorne nicht!": Begründung und Überprüfung von Verdacht am Beispiel einer Mordermittlung

Reichertz, Jo

Veröffentlichungsversion / Published Version  
Zeitschriftenartikel / journal article

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Reichertz, J. (1994). "Das stimmt doch hinten und vorne nicht!": Begründung und Überprüfung von Verdacht am Beispiel einer Mordermittlung. *Kriminologisches Journal*, 26(2), 123-137. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-17811>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:  
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:  
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

---

# **„Das stimmt doch hinten und vorne nicht!“ Begründung und Überprüfung von Verdacht am Beispiel einer Mordermittlung<sup>1</sup>**

Jo Reichertz  
Universität Essen

---

Der 74jährige Willi Neff (Hobbybastler, der leidenschaftlich und kompetent alte Autos repariert) ist in seiner Werkstatt von seiner Frau um vier Uhr morgens tot aufgefunden worden. Sechs Kopfwunden, ein Brillenhämatom befindet sich am linken Auge<sup>2</sup>, die 500,- DM, die er nachmittags von der Bank abgehoben hat, fehlen. Der Boden des Tatortes, auf dem drei größere Blutlachen verteilt sind, ist bedeckt mit ungeordnet herumliegenden schweren Werkzeugen und Maschinen. Diese Unordnung ist – laut Zeugenaussage – typisch für die Werkstatt des Willi Neff. Die Obduktion kann nicht eindeutig feststellen, ob eine oder mehrere der Kopfwunden von Schlägen oder Stürzen herrühren. Geschätzte Tatzeit: zwischen 20.10 Uhr und 24 Uhr.

Die Mordkommission „Neff“ befand sich, als sie im Frühsommer 1989 ihre Arbeit aufnahm, in der wenig erfreulichen Lage, sich auf diese objektiven Spuren (= durch eine Tat bewirkte objektiv feststellbare Veränderung der Welt) einen Reim machen zu müssen. Gewiß ist eine solche „unklare“ Spurenlage eher die Ausnahme, doch an einem solchen „Extremfall“ zeigen sich die strukturellen Probleme der Ermittlungsarbeit besonders deutlich.

Aus den oben beschriebenen Spuren ergaben sich für die Mitglieder der MK folgende Lesarten, die im Verlauf der Ermittlung auch bearbeitet wurden: (1) Der Mann ist durch einen Schlag oder mehrere Schläge auf den Kopf ermordet worden, weil man ihm das Geld rauben wollte. (2) Der Mann ist von jemandem im Affekt aufs Auge geschlagen worden. Dies führte zu einem Sturz, bei dem er sich an den herumliegenden Eisenteilen den Kopf einschlug. Nach kurzer Bewußtlosigkeit schleppte sich der Mann weiter, ist dann aber erneut bewußtlos geworden und hat sich weitere Kopfwunden zugefügt. Das Geld wurde nicht gestohlen, sondern konnte nur nicht gefunden werden, weil der alte Mann es so gut versteckt hatte. (3) Der alte Mann erlitt in seiner Werkstatt plötzlich einen Schwächeanfall, fiel zu Boden, schlug mit dem Kopf auf ein Werkzeug, kam wieder zu sich, wurde wenig später erneut ohnmächtig und verletzte sich weiter schwer am Kopf. Das Geld ist von jemandem, der später an den Tatort kam, gestohlen worden<sup>3</sup>.

Im Zuge der allgemeinen Ermittlungen (vgl. Reichertz 1991) wird unter vielen anderen routinemäßig auch der 22jährige Nachbar Bernd Potthoff als Zeuge befragt. Bei der späteren Durchsicht des Protokolls dieser Zeugenvernehmung glaubt man, Ungereimtheiten entdeckt zu haben. Als man die in der ersten Aussage des Potthoff enthaltenen geringfügigen Differenzen in einer weiteren Hausvernehmung durchsprechen will, werden die Ermittler durch das auffällige Verhalten des Bernd Potthoff auf ein halbes Pfund Haschisch aufmerksam.

Aufgrund des Drogenbesitzes wird er verhaftet und wegen der Differenzen in seiner Zeugenaussage zum Verdächtigen und erneut verhört. Die neue Einvernahme ergibt nichts, hinterläßt aber bei den ermittelnden Beamten der MK den Eindruck, es könne *vielleicht* doch mehr dahinterstecken. Und da man keinen anderen Verdächtigen hat, bittet man einen Kollegen aus einer anderen Abteilung, den *KOK Albrecht*, der nicht Mitglied der MK ist und über eine psychologische Zusatzausbildung verfügt, an der Vernehmung teilzunehmen. Vorab erläutert *KOK Schreibner*, der Schriftführer der MK, „Neff“, dem Kollegen Albrecht, was an den Aussagen des Bernd Potthoff widersprüchlich erschienen sei, weshalb er also verdächtigt wird, den Willi Neff getötet zu haben<sup>4</sup>.

Um Mißverständnissen sofort zu begegnen: Die folgenden Ausführungen des *KOK Schreibner* geben *nicht* wieder, wie es zu dem Verdacht *kam*, sondern wie man ihn *begründete*. Denn auch hier gilt es zu unterscheiden zwischen einer *Logik der Entdeckung* und einer *Logik der Begründung*. Nun zu der Darstellung:

„Der Potthoff hat gesagt, daß er an der Werkstatt des Willi Neff vorbeigegangen sei und daß er ihn auf der Treppe zu seinem Büro stehen sehen und kurz mit ihm gesprochen habe, und zwar um 19 Uhr. Komisch an der Sache ist, daß der Potthoff die Kleidung des Neff ziemlich detailliert beschreiben konnte. Und um 19.10 Uhr hätte er dann wieder die Wohnung verlassen. Das kann aber nicht stimmen, da der junge Mann, der den Potthoff mit dem Auto nach Hause gebracht hat, sagt: ‚Ich habe ihn circa um 19.15 Uhr zu Hause vor der Haustür abgesetzt.‘ Also kann der Potthoff da nicht um 19 Uhr an dem Neff vorbeigegangen sein und mit ihm gesprochen haben. Dann hat er gesagt, er wäre um 19.10 Uhr von zu Hause weggegangen, und wäre dann zu einem Stefan Schöneck gegangen, der wohnt im F-moos. Das ist so ne Viertelstunde zu Fuß, und da wäre er so um 19.30 bis 19.45 Uhr gewesen, und hätte durch die Haussprechanlage mit der Mutter des Schöneck gesprochen. Das kann aber auch nicht stimmen, denn die Mutter des Schöneck hat uns gesagt: ‚Ich war gar nicht vor acht zu Hause und der hat erst geklingelt zwischen halb neun und neun.‘ Also hängt da schon eine Stunde mindestens drin, die nicht nachgewiesen ist.

Wichtig ist jedoch, daß die Nachbarn von Neff den Potthoff zuletzt um 20.10 Uhr gesehen haben. Da stand er vor seinem Werkstattor. Das steht fest. Mal unterstellt, der Potthoff ist da um 20.15 Uhr reingegangen, dann braucht er für die Tat maximal 5 Minuten, wenn sie sich da an die Köpfe kriegen.

Dann ist da noch ein Ehepaar zu uns gekommen, die haben einen jungen Mann über diese Brücke, die in Richtung F-moos liegt, laufen sehen, und zwar um 20.20 Uhr, und wir haben denen ein Foto gezeigt von dem Potthoff. Sie haben sich nicht festgelegt, kann man wahrscheinlich auch nicht, wenn man da nur kurz hinguckt, aber sie meinen, von der Größe, von dem schmalen Körperbau und von den längeren dunklen Haaren kommt es hin. Wenn ich davon ausgehe, daß das Potthoff

war und über die Brücke gelaufen ist, dann schafft er das in zehn Minuten zum F. moos, dann kann er tatsächlich um 20.30 Uhr da geklingelt haben.

Und noch etwas: Um 4 Uhr hat die Ehefrau Neff ihren Mann gefunden, dann hat sie die Polizei angerufen, dann ist der Notarzt gekommen und dann hat ein Sanitäter die Frau Neff zurück in ihre Wohnung gebracht, und auf der Treppe zum Hauseingang der Wohnung Neff saß ein junger Mann, der hat zu Frau Neff gesagt: ‚Da bin ich wieder.‘ Und Frau Neff hat gestern die Bilder von Potthoff gesehen und meint, das sei der junge Mann von der Treppe. Wir brauchen natürlich jetzt noch die Bestätigung durch den Sanitäter, nur den haben wir noch nicht.

Auch sagt der Potthoff, er sei gegen 23 Uhr zu Hause gewesen und habe sich dann ins Bett gelegt. Sein Bruder sei um 1.24 Uhr und seine Schwester um 1.46 Uhr nach Hause gekommen. Also, wie will er das so genau wissen? Offiziell vorbestraft ist er nicht. Es ist allerdings bekannt, daß er mal, das haben wir von den Eltern, seine Mutter geschlagen und getreten hat und auch schon mit einem Schürhaken vor seinem Vater gestanden hat.

Der Kollege Horn aus der Abteilung X, der den Potthoff zuerst vernommen hat, als die ersten Widersprüchlichkeiten auftauchten, hat zudem von seinem Eindruck erzählt. Demnach soll der Potthoff wohl so dagesessen haben und dann hat der Kollege zu ihm gesagt (und der ist ja jetzt Ende vierzig und hat einen auf die väterliche Tour gemacht), hat ihm so aufs Knie geschlagen und hat gesagt: ‚Mensch, Junge sag doch, daß Du Streit mit ihm gehabt hast und ihm eine gefegt hast und dann bist Du ausgeklinkt.‘ Der Kollege meint, er hätte den subjektiven Eindruck, als wenn der Potthoff darauf ihm hätte sagen wollen: „Guter, laß mich doch. Ja, so ähnlich war’s, aber ich kanns doch nicht sagen.“ Aber das sind natürlich alles nur so Eindrücke<sup>5</sup>, die sind ja mit Vorsicht zu genießen.“

Die *allgemeine* Struktur der Argumentation ist deutlich zu erkennen: Am Anfang stehen drei Auffälligkeiten,<sup>6</sup> es folgt der (hypothetische) Verdacht, dann eine (schwache) Verifikation. Allgemeine Merkwürdigkeiten im Umfeld der Tat, vermeintliche Hinweise auf die Persönlichkeit des Verdächtigen und ein sehr persönlicher Eindruck eines Ermittlers runden die Verdachtsbegründung ab. Allein dieser Argumentationsaufbau zeigt schon, daß es bei diesem Bericht nicht darum geht, recht genau zu rekonstruieren, wie es historisch zu einem Verdacht kam, sondern wie dieser gegenüber anderen plausibel gemacht werden kann. (Welche kommunikativen Formen die Kriminalpolizei zu diesem Zweck entwickelt hat, ist eine sehr interessante Frage, die hier – leider – nicht ansteht.) Jetzt die Betrachtung der Begründung im *einzelnen*: Am Beginn steht die Auffälligkeit, daß Bernd Potthoff die Kleidung des Getöteten genau beschreiben konnte, und zwar über das normale Maß hinaus. (Wieso konnte er das? Hat hier möglicherweise der mit einer kriminellen Tat einhergehende hohe Adrenalinpiegel die Wahrnehmungsschärfe gestärkt?) Dann sagt ein Zeuge, Potthoff sei um 19.15 Uhr in X gewesen, er selbst widerspricht durch seine Angabe, eine Viertelstunde früher in X gewesen zu sein. Außerdem erklärt eine Zeugin, Potthoff habe um 20.30 Uhr an der Tür geklingelt. Dem widerspricht seine Angabe, schon um 19.30 Uhr dort geläutet zu haben.

Damit ergibt sich für die Ermittler eine „unbeschriebene“ Stunde, eine „weiße Landkarte“, in die sich vieles einzeichnen läßt. Und eingezeichnet wird ein typisiertes Szenario: Streit mit Willi Neff um 20.15 Uhr; Tötung gegen 20.20 Uhr und Klingeln an der 15 Minuten entfernten Haustür gegen

20.30 Uhr. Daraus läßt sich folgende Hypothese ableiten: Wenn er den Weg vom Tatort zur Wohnung seines Freundes in der kurzen Zeit schaffen wollte, dann mußte er laufen. Beleg für die Richtigkeit dieser Hypothese und damit auch für die der gesamten Lesart: Ein junger Mann, der dem Potthoff ähnlich ist, soll um diese Zeit in Richtung „Hausklingel“ *gelaufen* sein.

Merkwürdige Auffälligkeiten wie „der junge Mann auf der Treppe“ und die „genauen Uhrzeitangaben“ begründen nichts, schaffen allerdings ein gutes Klima für Verdächtigungen, ebenfalls die Tatsache, daß Bernd Potthoff schon einmal Mutter und (fast) Vater geschlagen hat. Last but not least wiegt das von einem Ermittler in den Verdächtigen hineinprojizierte stille Geständnis schwer.

Auffällig an dieser Verdachtsbegründung ist nun, wie wenig sie (im Sinne einer formalen und abstrakten Logik) tatsächlich *begründet* ist. Dies ist umso auffälliger, weil im allgemeinen Ex-post-Begründungen in der Regel gute Argumente für Handlungen suchen und (wegen der weitreichenden Entlastung vom Handlungsdruck) in der Regel auch finden.

Eine rationale Durchdringung der Argumente entlang hoher Standards ist bei der hier vorgestellten Ex-post-Begründung nun gerade *nicht* zu finden. In dem Fall Neff erweisen sich die Widersprüchlichkeiten, die Ansatzpunkte für die Begründung des Verdachts liefern, als rein formal, weil völlig unspezifisch; die Verknüpfung einzelner Widersprüche zu einem Sinngebilde ist in dieser Weise denkbar, aber keineswegs naheliegend oder zwingend; die Mobilisierung diffuser Alltagstheorien liefert keine Argumente, sondern Vorurteile (im Sinne der Sozialpsychologie). Entscheidend ist für die Ermittler allein, *daß* die Zeitangaben der einzelnen Zeugen nicht übereinstimmen. Es ist nicht zu erkennen, daß die Inkonsistenzen sich irgendwie auf die Tat beziehen. So etwas wäre gegeben, wenn Bernd Potthoff angegeben hätte, er wäre in der tatrelevanten Zeit bei dem Zeugen Z gewesen. Aber was gewinnt der Verdächtige z. B. dadurch, daß er angibt, bereits um 19 Uhr in X gewesen zu sein. Das ist auf den ersten Blick für die Tat, die zwischen 20.10 Uhr und ca. 24 Uhr stattgefunden haben soll, völlig irrelevant. Die andere Differenz bezieht sich ebenfalls nicht auf die Besonderheit der Tat. Mit der Angabe, um 19.30 Uhr bereits an der Haustür geklingelt zu haben, hätte Bernd Potthoff doch nichts erreicht. Im Gegenteil: gerade aufgrund der eigenen Angaben hätte er für die Tatzeit kein Alibi gehabt. Die Differenzen, um die es den Ermittlern in dem Beispiel geht, beziehen sich alle auf den Zeitraum *vor* der Tat. Aber hier wird das Prinzip des Vorgehens gut sichtbar: da man ex ante nicht weiß, welche Widersprüche relevant sind, nimmt man erst einmal jeden Widerspruch zum Ansatzpunkt von Spekulationen.

Fazit: Unter dem Blickpunkt unterschiedlicher Begründungslogiken entspricht die vorgetragene Argumentation einer wenig ausgefeilten *Logik der Verifikation*. Aufgrund sehr karger Anhaltspunkte wird eine Hypothese entworfen. Hat man eine Hypothese entworfen, dann sucht

man konsequent nur noch nach Hinweisen, welche diese Hypothese verifizieren. Versuche zur Falsifikation sind nicht festzustellen.

Nun will ich dieses argumentative Vorgehen *nicht* als „schlecht“ oder „unbrauchbar“ qualifizieren, mir ging es erst einmal um eine analytische Beschreibung, auch wenn diese, da sie mit den Standards abstrakter Logik als Kontrastfolie arbeitete, nicht besonders günstig ausgefallen ist<sup>7</sup>. Dennoch gilt: solche verifikationslogischen Kurzschlüsse sind weder „Ausreißer“ (im statistischen Sinne), noch *wirken* sie so kurzschlüssig wie sie sind. Es gilt nämlich auch hier, daß man nicht nur die Logik der *Entdeckung* eines Verdachts von der Logik seiner *Begründung* trennen muß, sondern zusätzlich muß man davon ausgehen, daß auch bei der Kriminalpolizei so etwas wie eine Logik der *Überprüfung* existiert. Bei der *Begründung* eines Verdachts findet man jedoch immer wieder und (so meine These) systematischerweise solche logischen Schnellschüsse. Kurz: um einen Verdacht zu begründen, bedarf es weniger der Fakten und mehr der alltäglichen Phantasie – strenge Logik behindert eher diesen Vorgang.

Objektiv haben die relativ niedrigen Standards von Verdachtsbegründungen eine interessante Folge: es kommt zu einer reichen Ausblüte von Verdächtigungen. In der Metaphorik einer darwinistischen Perspektive läßt sich der Sachverhalt etwa so ausmalen: die begrenzte Anspruchslosigkeit der einzelnen Exemplare (= Verdacht) führt zu dem Entstehen vieler und vielfältiger „Individuen“. Gerade die Vielfalt bringt die Chance mit sich, daß eines dieser Individuen in eine (neue) Nische (= kriminelle Tat) paßt. Würde man die Standards der Begründung merklich anheben, hätte dies die deutliche Reduktion der Artenvielfalt zur Folge, da sich fast zwangsläufig vermehrt die in der Vergangenheit bewährten typischen Exemplare ausbreiten würden. Die niedrigen Standards sichern also die Artenvielfalt und schaffen damit die Möglichkeit, daß Exemplare auch neue Umwelten „erkennen“ und sich in sie einpassen (= neue Verbrechen aufklären). So gesehen sind die niedrigen Standards strukturell der Garant dafür, daß laufend viele und „neue“ Lesarten entstehen, deren besonderes Merkmal es ist, daß sie nicht von der Logik abstrakter Logik geformt sind.

Die Logik der Verdachtsbegründung ist nun das eine, die Logik der *Überprüfung* eines Verdachts etwas anderes. Zumindest unterscheiden sich einmal die *offiziellen* Ziele und Standards der beiden Logiken. Herzstück einer jeden Überprüfung von Verdacht ist die Vernehmung des Beschuldigten<sup>8</sup>. „Das Ziel der Vernehmung ist die Erforschung der Wahrheit.“ (Magulski 1982, S. 68) Gleiche oder sehr ähnliche Zielvorgaben finden sich – mal mit mehr, mal mit weniger Pathos vorgetragen – in fast allen Stilkunden (= Benimm-Führern) zur Vernehmung<sup>9</sup>. Was immer man auch in diesen Stilkunden unter „Wahrheit“ verstehen mag, eine relativierende, konstruktivistische Deutung findet sich noch nicht einmal im Ansatz. Selbst ganz allgemeine Worte zur sozialen Produktion von Wahrheit fehlen. Fast im Sinne einer Widerspiegelungstheorie geht man davon aus, daß die Vernehmung einerseits die *wirklichen Beweggründe* für

die Tat, andererseits das *tatsächliche Geschehen* an den Tag bringt. Kurz: von der Vernehmung erhofft und verspricht man sich nichts Geringeres als (die) Aufklärung.

Der Täter – so die Unterstellung – ist der einzige kompetente Zeuge, der im Besitz der Wahrheit ist. Die Vernehmung zielt darauf ab, dem Täter dieses Wissen zu entlocken oder (je nach Temperament auch) abzurufen. Jemanden zu vernehmen, ist deshalb nicht leicht. „*Genau genommen ist schon die erste kriminalpolizeiliche Vernehmung eine wissenschaftliche Arbeit* und sollte auch als solche gewertet werden. Die Gedankenarbeit des Kriminalisten ist ( . . . ) ein logisches, an Erfahrungswerten und kriminalwissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtetes kriminalistisch geschultes Denken. Die kriminalpolizeiliche Vernehmungsarbeit kommt ohne diese hochqualifizierte Gedankenarbeit gar nicht aus.“ (Gössweiner/Saiko 1979, S. 24)

Das Zitat zeigt: das hohe Ziel der Wahrheitssuche korrespondiert mit dem Selbstverständnis als Wissenschaft. Allein schon diese Rahmung macht deutlich, daß die Logik der Überprüfung (dem eigenen Anspruch nach anderen, rational anspruchsvolleren) Standards verpflichtet ist als die Logik der Begründung. Erstere möchte ich im weiteren kurz beleuchten.

Auf der Suche nach der Wahrheit trifft der Ermittler in der Vernehmungspraxis oft sehr früh auf eine nicht zu unterschätzende Schikane (im doppelten Sinne des Wortes): der Beschuldigte schweigt – übrigens oft aus gutem Grund<sup>10</sup>. Das Interesse des Ermittlers an der Wahrheit wird nicht unbedingt vom Beschuldigten geteilt, da die Gefahr besteht, daß der erste dem zweiten möglicherweise (beträchtlichen) Schaden zufügt. „Eine zu vernehmende Person, die sich nicht äußern will, gleicht einer uneinnehmbaren Burg, die wieder und wieder verlustreich berannt wird. Allein die Kenntnis eines Grundrisses der Burg, der Schwachstellen der schweren Mauern, der geheimen Pforten vermöchte sie sturmreif zu machen.“ (ebd., S.13) Bevor die eigentliche gedankliche Arbeit des Vernehmens beginnen kann, muß also meist erst einmal eine interaktive Aufgabe erfolgreich abgeschlossen werden. Der Ermittler muß den Beschuldigten dazu bewegen, an der Vernehmung mitzuwirken, was letzteren aus der Perspektive der Gesprächsorganisation strukturell in eine *stärkere* Position versetzt<sup>11</sup>.

Wie gelingt dem Ermittler dies nun in einem Jahrhundert, in dem Daumenschrauben und englische Jungfrau abgeschafft sind und zudem der Beschuldigte ausdrücklich auf sein Aussageverweigerungsrecht aufmerksam gemacht (oder zumindest: hingewiesen) werden muß? Für den Fahnder ist eines klar: ohne die Aussage des Beschuldigten gibt es weniger oder keine weiteren Ermittlungsansätze. Deshalb ist es für den Fortgang der Aufklärung von zentraler Bedeutung, ob man Aussagen erhält. Von daher wird verständlich, daß die Kompetenz eines Kriminalbeamten nicht unwesentlich danach beurteilt wird, ob es ihm gelingt, einen Beschuldigten zum Sprechen zu bringen. Gerade weil diese Fähigkeit bei den Kollegen

und Vorgesetzten so viel „symbolisches Kapital“ (Bourdieu) einbringt, gehen manche Ermittler, wenn es um den Hinweis auf das Recht zur Aussageverweigerung geht, bis an den äußersten Rand des durch gesetzliche Normen gesteckten Rahmens<sup>12</sup>.

Aber es soll auch Ermittler geben, die das symbolische Kapital dadurch verspielen, daß sie die gesetzlichen Vorschriften nutzen, um sich selbst leidige (Tipp-)Arbeit zu ersparen. „Es gibt Leute hier im Haus, die belehren den Betroffenen so lange, bis der entweder auf 180 ist und aus diesem Grund schon nichts mehr sagt oder an sich selbst zweifelt und dann sagt: ‚Nein, da frage ich erst einmal meinen Anwalt.‘ Hat man jemanden so weit gekriegt, dann braucht man nur noch einen einzigen Satz zu tippen und die Arbeit ist vorbei. Aber diese Leute sind Gott sei Dank in der Minderzahl. Außerdem kennt der Dienststellenleiter seine Leute. Wenn das einer oft macht, dann kriegt er keine Vernehmungen mehr.“ (KOKin Blott)

Es ist hier nicht entscheidend, ob die Erzählung tatsächlich Mißstände anprangert oder sie einer dieser Mythen zuzurechnen ist, mit denen sich die Fahnder gemeinsamer Werte bzw. Unwerte versichern. Wichtiger scheint mir zu sein, daß die beachtlichen (negativen wie positiven) Sanktionen eines zeigen: nämlich daß es sich bei der Herstellung von Aussagebereitschaft um einen zentralen Punkt der Ermittlungsarbeit handelt. Die beschriebene Sanktionspraxis wirkt darauf hin, daß auch weiterhin dieser strategisch entscheidende Anknüpfungspunkt für jede Ermittlungsarbeit erhalten bleibt<sup>13</sup>.

Aber die Herstellung der Aussagebereitschaft ist erst einmal nur der *Einstieg* in die Vernehmung. Sie muß stets in Gang gehalten bleiben. Damit die einmal erreichte Kooperationsbereitschaft in Geltung bleibt, setzen die Ermittler je nach Einschätzung von Person und Situation zwei bekannte Strategien ein: entweder nehmen sie dem Beschuldigten gegenüber die *väterliche und dominante* oder die *freundschaftliche und symmetrische* Position ein<sup>14</sup>. Beide Strategien nutzen implizit die Erkenntnis, daß man im Alltag gegenüber „Vätern“ und „Freunden“ Kooperationsverpflichtungen hat, die gerade deshalb so zwingend und stabil sind, weil man sie nicht begründen muß. Gelingt es dem Ermittler, eine „Als-ob-Vaterschaft“ bzw. eine „Als-ob-Freundschaft“ zu etablieren, dann kann er die Vernehmung lange in Gang halten (vgl. Schröer 1992a).

Die Kunst des Vernehmens lernt der Ermittler nicht auf der Schulbank, also in Fortbildungslehrgängen (obwohl zu diesem Thema viel angeboten wird), sondern er wird von den kompetenten Kollegen in die Kunstlehre eingeführt: „Was wir beim Täter machen, ist im Prinzip nichts anderes als das, was die Psychologen machen, nur, daß wir es nicht gelernt haben, sondern es uns durch Lebens- und Berufserfahrung aneignen mußten. Deshalb machen wir es auch intuitiver. Man wird da so von den Kollegen reinerzogen. Bevor man es selbst macht, nimmt man viele Male bei den



Kollegen teil, hört zu, wie die es machen, wie man am besten einen packt oder in Widersprüche verwickelt.“ (KOK Stinn)

Um einen kleinen Einblick in das Verfahren der Vernehmung zu geben, möchte ich weiter über den Fall „Neff“ berichten. Nachdem – wie oben geschildert – KOK Schreibner seinem Kollegen Albrecht die Widersprüchlichkeiten in der Aussage des Bernd Potthoff erläutert hatte, vernahm er erneut den Verdächtigen<sup>15</sup>.

- Sch: „Es hat sich eigentlich gezeigt, daß Deine Angaben, die Du gemacht hast über diesen Samstagabend zeitlich hinten und vorne nicht stimmen.“
- Pot: „Sicher stimmen die! Mit der Zeit, das weiß ich nicht, auf die Minute kann ich das nicht sagen. Meine Freunde können das bestätigen.“
- Sch: „Und Ihr Freund Peters sagt, daß er Sie an der Haustür rausgelassen hat.“
- Pot: „Ja, stimmt auch.“
- Sch: „Nur das Ganze war um viertel nach sieben.“
- Pot: „Ja kommt in etwa hin.“
- Sch: „Wieso sagst Du dann, daß Du so um sieben den Willi Neff an der Werkstatt gesehen hast?“
- Pot: „Das hab ich doch gar nicht gesagt, das haben Sie gesagt.“
- Sch: So steht es in Deiner Anhörung, und die hast Du unterschrieben.“
- Pot: „Ich habe lediglich gesagt, daß ich circa 19 Uhr da war, ob das jetzt viertel vor oder viertel nach oder wann das war, das weiß ich selbst nicht mehr. Aber ich weiß noch, daß ich dann mit der Mutter von Stefan Schöneck durch die Haussprechanlage gesprochen habe. Und die kann das auch bestätigen, weil sie hatte den Türdrücker betätigt und ich hab dann eine Zeitlang mit ihr gesprochen.“
- Sch: „Du sagst, Du seist ungefähr um 19.20 Uhr von zu Hause losgegangen in Richtung F.moos.“
- Pot: „Ja, zwanzig nach kann schon stimmen, kann auch später gewesen sein, weiß ich nicht.“
- Sch: „Das kann aber nicht sein, denn die Mutter von Schöneck sagt: ‚Der Bernd kann gar nicht kurz vor acht bei mir gewesen sein, denn ich war bis acht Uhr nicht zu Hause. Der Bernd hat frühestens um 20.30 Uhr bei mir geläutet.‘ Also hättest Du eine Stunde für den Weg gebraucht.“
- Pot: „Ich habe mir auf dem Weg noch ein Eis gekauft, das kann schon so hinkommen. Seit Monaten trage ich keine Uhr mehr. Deshalb weiß ich nie so genau, wie spät es ist.“
- Sch: „Und wieso kannst Du dann bis auf die Minute genaue Zeitangaben machen, wann Dein Bruder und Deine Schwester nach Hause gekommen sind?“
- Pot: „Ja, ich habe mir deshalb die Zeit so gemerkt, weil im Flur nachts oft das Licht nicht ausgeschaltet wird und meine Mutter mich schon eh zum wiederholten Male angeschissen hat, wieso das denn wäre. Ja und das wird einem dann in die Schuhe geschoben und deshalb merke ich mir, wer wann nach Hause kommt und das Licht nicht ausmacht. Mein Bruder hat es ausgemacht, aber meine Schwester hat es wieder angelassen, und das war um 1.24 Uhr und 1.46 Uhr. Das weiß ich nämlich nur so genau, weil ich in meinem Schlafzimmer einen Digitalwecker stehen habe.“

Ohne Zweifel reicht es nicht aus, zur Charakterisierung von Vernehmungen allein diesen kurzen Ausschnitt zu untersuchen, zumal diese Szene dramaturgisch von mir aufbereitet wurde. Insgesamt dauerte die Vernehmung des Bernd Potthoff (mit Anfertigung des Protokolls) etwa 5 Stunden. Kennzeichnend für diese, aber auch für andere, die ich beobachten

konnte, war die *Detailversessenheit*<sup>16</sup>. So wurde der Verdächtige u. a. nicht nur aufgefordert zu berichten, was er morgens (also etwa 12 Stunden vor der Tat) gegessen hätte, sondern auch, wo er dies gekauft hätte. Mit etwa gleicher Schärfentiefe ging man den Tag vor und den Tag nach der Tat durch. Formales Prinzip dieses Handelns: *möglichst viele hochspezifische Aussagen hervorlocken!*

So wurde z. B. die recht allgemeine Angabe, er habe auf dem Weg zu seinem Freund Schöneck in der Stadt noch ein Eis gekauft, durch eine Fülle von Fragen „kleingehackt“ und spezifiziert: Wann genau wurde das Eis gekauft – in welcher Eisdiele – welche Eissorten wurden gekauft – wie teuer war es – wer bediente – wie sah die Inneneinrichtung aus – war viel Betrieb – wieviel Personal stand herum – hat man jemanden Bestimmten getroffen etc.

Es gibt nun für den Verdächtigen drei Möglichkeiten, mit dem Streben der Ermittler nach spezifischen Aussagen umzugehen. So kann er einmal die gewünschten Aussagen liefern. („Ich war um 19.17 Uhr an diesem Ort.“) Dann gibt es noch die vielgenutzte Möglichkeit, die Aussage mit einem Unschärfemarkierer zu versehen. („Ich war circa um 19 Uhr an diesem Ort.“) Als drittes verbleiben Erinnerungsnebel („Ich kann mich nicht mehr genau erinnern, wann ich in der Eisdiele war und was dort im einzelnen los war.“) und Totalamnesie („Ich hatte einen Black-out, ich weiß nichts mehr“). Ermittler arbeiten in jeder Vernehmung darauf hin, Amnesien, Nebel und Unschärfen aufzulösen und möglichst Sätze von folgender Art zu erhalten: Ich war zur Uhrzeit X mit dem B an dem Ort Z und habe Y getan. (Alle in diesem Satz enthaltenen Variablen sind natürlich genau zu operationalisieren.)

Der Zweck solcher hochspezifischen Aussagen ist leicht einsehbar: je konkreter eine Aussage ist, desto klarer scheint sie anderen konkreten Aussagen oder dem objektiven Tatbefund widersprechen zu können. Hat man solche Widersprüche, dann kann man weiterhandeln. Der Ermittler kann nämlich jetzt den Verdächtigen mit dem Hinweis auf eine allgemein verbindliche Vernünftigkeit auffordern, die Erklärungslücke zu schließen<sup>18</sup>. Gelingt dies dem Verdächtigen nicht, bleibt der Verdacht bestehen, oder er verstärkt sich.

Doch wann ist eine Erklärungslücke geschlossen, wann akzeptiert der Fragende die Antwort? Auch hier gibt es – wie die Vernehmung des Bernd Potthoff auch zeigt – für den Verdächtigen mehrere Möglichkeiten, eine zufriedenstellende Antwort zu formulieren. So gelingt es Verdächtigen immer wieder durch die im gemeinsamen kulturellen Alltag bekannten und erprobten „praktischen Erklärungen“ (vgl. Scott/Lyman 1976) einmal gemachte und festgeschriebene konkrete Aussagen plausibel aufzuweichen, abzuändern oder gar zurückzunehmen. („Das habe nicht ich gesagt, sondern Sie. Ich habe mich geirrt, das war an einem anderen Tag etc.“) Eine andere Möglichkeit besteht darin, die Widersprüchlichkeiten durch eine neue, umfassendere Deutung aufzulösen. So plausibilisiert z.B. Bernd Potthoff seine ungenauen Zeitangaben durch den Hinweis, daß er

seit Wochen keine Uhr mehr trage. Auch die genauen Zeitangaben zu später Stunde werden durch die Erzählung vom Ärger mit der Mutter und dem Digitalwecker ihrer Unnormalität beraubt.

Kurz: Ermittler und Beschuldigter arbeiten in der Vernehmung *gemeinsam* daran, von den zurückliegenden Ereignissen eine weitgehend widerspruchsfreie Version zu erschaffen. Gelingt die Glättung aller (oder doch der meisten) scheinbaren und echten Widersprüche, liegt also zum Abschluß ein plausibel geordnetes Sinngebilde vor, dann ist die Vernehmung am Ende, einfach deshalb, weil es keine Haken mehr zum Nachfragen gibt.

Gelingt die Erarbeitung einer konsistenten Geschichte, dann ist damit der Verdacht gegen die beschuldigte Person möglicherweise kleiner geworden, aber nicht unbedingt ausgeräumt. Widerspruchsfreiheit gilt auch bei der Kriminalpolizei nicht als Beweis empirischer Treffsicherheit. Systematische Zweifel bleiben. So sagt KOK Schreiber nach der Vernehmung des Bernd Potthoff, in der alle wichtigen Differenzen aufgelöst werden konnten, zu seinem Kollegen: „Ich weiß nicht, ob wir dem dazu verholfen haben, eine wasserdichte Geschichte zu erzählen oder ob wir herausgelockt haben, wie es wirklich war.“

Die Ermittlungen laufen (im Hinblick auf die Findung eines Täters) günstiger, wenn die Widersprüche nicht ausgeräumt werden können. Dann verstärkt sich der Verdacht gegen den Verdächtigen. Doch gilt auch hier, daß eine festgestellte Widersprüchlichkeit lediglich ein *Hinweis* auf eine mögliche Täterschaft ist. Manchmal sind Verdächtige aufgrund spezieller Beeinträchtigungen (Intelligenz, Drogen, Erzählfähigkeit etc.) gar *nicht in der Lage*, Widersprüche zu erkennen oder auszuräumen. Andere sind *nicht bereit*, Differenzen zu beseitigen, sei es, weil sie jemand anderen nicht hineinziehen wollen, sei es, daß sie ein kleines außereheliches Geheimnis oder eine andere kriminelle Tat nicht offenbaren wollen. An die, welche sich aus unterschiedlichen Gründen (Krankheit, Geltungssucht, Aufopferung etc.) bewußt verdächtig machen, sei hier nur kurz erinnert.

Wichtig für meine Argumentation ist nun folgendes: wie gezeigt, geht es in der Phase der Überprüfung von Verdächtigungen *nicht* um einen Hypothesentest im Sinne der „normal science“. Statt dessen arbeiten der Verdächtige und der Vernehmungsbeamte mit Hilfe *kulturell geteilter Interaktionsregeln* und vor dem Hintergrund *gemeinsamer kultureller Normalitätstsvorstellungen* an einer Version der Ereignisse, in die alle erhobenen objektiven und subjektiven Spuren integriert sind. Allerdings zeigt das angeführte Beispiel, daß die gemeinsame Aktivität durch Arbeitsteilung gekennzeichnet ist: der *Ermittler* ist Spezialist für offene Fragen, er sucht intensiv nach Differenzen und konfrontiert den *Verdächtigen* damit. Unter Ausnutzung verschiedener interaktiver Zwänge<sup>19</sup> fordert er den Verdächtigen dazu auf, eine (geschlossene) Deutung der Ereignisse zu entwerfen. Dieser muß sich als Spezialist in Sachen Deutung erweisen.

Gelingt es ihm, alle Spuren zu einer Version zusammenzubringen, in der er *nicht* als Täter vorkommt, und ratifiziert der Ermittler diese Version, dann hat sich damit (meist) der Verdacht erledigt.

Idealiter zielt die Vernehmung allerdings darauf ab, daß der Verdächtige durch entsprechende Züge genötigt wird, eine Version der Ereignisse zu entwerfen, in der er selbst als Täter vorkommt. Das heißt: die Überprüfung der Widersprüchlichkeiten kommt dann an ihr Ende, wenn ein Verdächtiger eine Deutung der Spuren vornimmt, in der er selbst den Part des Täters spielt. Oder anders: die Logik der Überprüfung eines Verdachts *mit dem Mittel der Vernehmung* entspricht nicht der Logik eines wissenschaftlichen Hypothesentests – weder wird etwas prognostiziert noch überprüft, ob das Vorhergesagte eingetroffen ist. Die Überprüfung erweist sich bei näherem Hinsehen als die Suche nach jemandem, der zu den vorgefundenen Spuren keine Deutung entwerfen kann, in der er nicht als Täter auftritt, somit als Suche nach jemandem, der den angetragenen Tatvorwurf nicht mit kulturell geteilten Gründen von sich weisen kann, sondern diesen akzeptiert. Allerdings muß die Selbstzuschreibung der Tat auf eine Weise erfolgen, die von dem Ermittlungsbeamten ratifiziert werden kann. Ratifiziert wird ein Geständnis allerdings nur, wenn der Geständige Dinge berichtet, von denen man glaubt, daß nur er sie wissen kann. (Die Akzeptanz eines Geständnisses hängt natürlich auch noch von der übrigen objektiven wie subjektiven Spurenlage ab. Aber die ist ja bereits von dem Verdächtigen verarbeitet worden, da er in der Vernehmung damit konfrontiert wird.)

Gelingt den beiden dieses Miteinander, dann ist die Ermittlung in der Regel auch dann zu Ende, wenn Widersprüchlichkeiten bleiben, da letztere mit folgender Generalklausel stillgestellt werden: „Der Täter ist während der Tat so im Streß, daß er vieles vergißt oder übersieht oder nicht sehen will, und manche Zeugen glauben, etwas gesehen zu haben, weil es immer so war, nur in diesem Fall nicht.“ (KOKin Blott)

Dieses gemeinsame Erstellen einer Deutung aller im Fall scheinbar relevanten Spuren ist zwar nicht ohne Logik, aber sie ist auf keinen Fall Ergebnis eines bewußten Kalküls. Auf einen logisch und rational kalkulierenden Vernehmer, der (ähnlich einem Go- oder Schachmeister) den Gegner immer weiter einkreist und systematisch in Widersprüche verstrickt, bin ich während meines Feldaufenthaltes nicht gestoßen.

Und das ist m.E. kein Zufall: Eine Taktik, mit formaler und abstrakter Logik messerscharf von einzelnen Aussagesätzen weitreichende Konsequenzen abzuleiten, erweist sich nämlich in der Praxis der Vernehmung schnell als brotlose Kunst. Denn immer wieder kann der Befragte den Ausgangspunkt der Deduktion, nämlich die Aussage, einschränken, zurücknehmen oder (was noch mißlicher ist): er kann die Kooperationsbereitschaft aufkündigen. Entscheidend für das Gelingen von Vernehmungen ist also nicht die intellektuell anspruchsvolle Deduktion, sondern das soziale, d. h. kulturspezifische Einfühlungsvermögen, mit dessen Hilfe

man erschafft, Kooperationsbereitschaft herzustellen und ständig in Gang zu halten. Nicht Logik, sondern soziale und kulturelle Kompetenz sind die zentralen Voraussetzungen für einen guten Vernehmer.

Für Feinde ungelöster Rätsel sei abschließend der Fall „Neff“ noch zu Ende erzählt: Bernd Potthoff wurde nach seiner Vernehmung nicht mehr verdächtigt, den Willi Neff getötet zu haben. Andere Verdächtige tauchten damals in der weiteren Ermittlungsarbeit auf, wurden vernommen, jedoch ohne Erfolg. Deshalb ist bis zum heutigen Tag noch unklar, ob der Hobbybastler Neff aufgrund von Fremdeinwirkung starb, und wenn ja, wer dafür verantwortlich war.

### Anmerkungen

(1) Der Aufsatz resultiert aus einer etwa 6monatigen teilnehmenden Beobachtung der kriminalpolizeilichen Ermittlungspraxis in X-Stadt (vgl. Reichertz 1991). Alle Angaben sind natürlich anonymisiert. Wenn man Objekte untersucht, von denen es nur wenige gibt, fällt es schwer, die absolut notwendige Anonymisierung gut zu bewerkstelligen. Denn selbst, wenn man nur sehr wenige – sogenannte objektive – Daten liefert, ist mittels Rasterfahndung das Objekt schnell ermittelt. Will man nun die Identifizierung seines Forschungsfeldes verhindern, ist man gezwungen, Spuren zu verwischen und außerdem Spuren zu legen. Daraus ergeben sich schwerwiegende methodologische Probleme: Erfindet man sich seine Daten nicht? Welche Daten sind marginal und deshalb eher zu verändern? Wie darf man solche Daten auswerten? Wie kann die Lücke zwischen Interpretation und Darstellung überbrückt werden? Diese und viele andere Fragen will ich hier nicht behandeln. Nur soviel sei zu meinen weiter unten vorgestellten Daten gesagt: Einiges stimmt, anderes stimmt so nicht und wieder anderes ist frei erfunden. Keine Beschreibung entspricht genau einer wirklichen Person. Mir war bei der Auswertung dieser Unterschied stets bewußt, und ich habe nur das großzügig verändert, das sich *aus der Perspektive meiner Fragestellung* als marginal ansehen ließ. Dagegen sind Aussagen und Sachverhalte, die in meiner Interpretation verwendet werden, nicht oder nur sehr wenig geschminkt. Der Leser kann allerdings nur darauf vertrauen, daß es mir gelungen ist, wichtige Daten von unwichtigen zu unterscheiden.

(2) Bluterguß rund um das Auge, der normalerweise entsteht, wenn man einen Faustschlag erhält. Manchmal kann er jedoch auch Folge eines Sturzes sein. Und das ist typisch für Spuren: wahrscheinlich war es so, aber es kann auch anders gewesen sein. Beide Möglichkeiten müssen stets gleichzeitig im Kopf bleiben.

(3) Vorstellbar sind noch andere Ereignisabläufe, d. h. weitere Variationen von Tat und Motiv. Wichtig ist nun, daß die Ermittler nicht ein Ereignismerkmal (z. B. die Kopfwunden) nur für die Stützung *einer* Lesart nutzen, sondern meist in mehrere, miteinander konkurrierende oder sich ergänzende Lesarten einbauen. Manche Dinge werden auch – je nach Lesart – mal als Spur und mal als Randphänomen gedeutet (z. B. das verschwundene Geld). Ein Ereignismerkmal wird also in der Polizeipraxis stets so behandelt, als ob es eine *Fülle* von möglichen Bedeutungen besitzen würde.

(4) Diese Einweisung und die folgende Vernehmung habe ich in groben Zügen mitstenografiert. Bei den hier wiedergegebenen Textabschnitten handelt es sich also nicht um den Originalton, sondern lediglich um die Grundzüge der Argumentation. Die Ordnung und Reihenfolge der Argumentation entspricht allerdings dem Original (soweit so etwas aus erkenntnistheoretischer Perspektive möglich ist).

- (5) Dies ist eine informelle Bewertung. Solche Bewertungen werden entweder mündlich in den MK-Sitzungen vorgetragen oder in Form von kleinen Zetteln zeitweise der Akte beigelegt.
- (6) Ich habe hier den Begriff „auffällig“ als Oberbegriff für Begriffe wie „different“, „widersprüchlich“ etc. gewählt, weil in „auffällig“ die handlungspraktische Relevanz des eher auf der logischen Ebene angesiedelten „widersprüchlich“ thematisiert wird. Auffällig ist all das, was in irgendeiner Form widerspricht. Entweder widerspricht eine Aussage *explizit* sich selbst oder anderen Aussagen, oder etwas widerspricht *implizit*, nämlich dann, wenn ein Verhalten den normalen Erwartungen zuwiderläuft.
- (7) Sehr mißlich würden solche Kurzschlüsse erst, wenn sie auch in der Praxis der *Überprüfung* von Verdächtigungen alltägliche Routine wären.
- (8) Alle zur Zeit laufenden Versuche, den Personalbeweis zugunsten eines vermeintlich objektiven Sachbeweises abzuwerten, müssen scheitern, da sie übersehen, daß auch der Sachbeweis in eine Aussage umgeformt und dann noch interpretiert werden muß (siehe Reichertz 1991, S. 240 ff.).
- (9) So z.B. auch in den klassischen Anleitungen von Geerds 1976, Gössweiner-Saiko 1979, Meinert 1956, Bauer 1970, Döhring 1964 und Graßberger 1968. Soziologische Analysen von Vernehmungen finden sich z. B. in Banscheraus 1977, Brusten/Malinowski 1975 u. 1983 und Schröer 1992a.
- (10) Bei den Fahndern in X-Stadt stand zu diesem Thema folgende Spruchweisheit hoch im Kurs: „Ehrlich sitzt am längsten!“
- (11) Wie er im einzelnen diese interaktive Aufgabe bewältigen kann, hat Norbert Schröer in seiner Untersuchung der Struktur von Vorvernehmungen gut beschrieben (vgl. Schröer 1992a und b). Mit Norbert Schröer habe ich viel über das „interaktive Machtgefälle“ in Vernehmungen diskutiert. Ähnlich wie er kam ich aufgrund der Analyse meines Materials zu der These, daß entgegen den Annahmen einer sich kritisch begreifenden Kriminologie der Beschuldigte in der Vernehmung *in gewisser Weise handlungsdominant* ist. Ausführlich ist diese These in den o. a. Arbeiten von Schröer hergeleitet und begründet. Da es allerdings bei meinen Überlegungen hier nicht um die Frage geht, welche interaktiven Aufgaben auf welche Weise in Vernehmungen zu bearbeiten sind, sondern um die Frage, welche Rolle Vernehmungen im Aufklärungsprozeß spielen, werde ich nur soweit es mir nötig erscheint, auf diese Probleme eingehen.
- (12) Da dieser Rahmen auch sehr dehnfähig ist, fällt das nicht allzu schwer. Gesetzlich festgelegt ist z. B. nicht, *zu welchem Zeitpunkt* die notwendige Belehrung zu erfolgen hat. Auch ist den Ermittlern bekannt, daß man den Beschuldigten *nicht täuschen* darf. Getäuscht wird der Beschuldigte aber erst, wenn man ihm vorspiegelt, er sei zur Aussage verpflichtet. Das Verschweigen von Rechten und Tatsachen ist dagegen keine Täuschung. Zudem hat das Unterlassen der Rechtsbelehrung weder für den Ermittler noch (oft) für das Verfahren gravierende Rechtsfolgen: Ohne Belehrung erlangte Aussagen sind oft gerichtsverwertbar (vgl. Kleinknecht/Meyer 1985, S. 450–465 und Löwe/Rosenberg 1978, S. 19–63). Die einzelnen Beamten wissen über ihre rechtlichen Begrenzungen und Möglichkeiten erstaunlich genau Bescheid. Und dieses Wissen setzen sie auch strategisch ein, z. B. um einen Zeugen zum Sprechen zu bringen. Allerdings haben sie dieses Wissen nur selten in Form von Wissen um Gesetze parat, sondern es handelt sich um Fallwissen: Der eine Kollege hat mal etwas getan, was beanstandet und vor Gericht verhandelt wurde. Entschieden wurde, daß ein Verhalten unter bestimmten Bedingungen noch vertretbar ist. Und diese Bedingungen sind den Ermittlern bekannt.
- (13) Diese Sanktionspraxis kann gewiß als Reaktion auf die ohne Zweifel sinnvolle, politische Vorgabe des Gesetzgebers begriffen werden, es dem freien Willen des Beschuldigten zu überlassen, ob er etwas aussagen möchte oder nicht. Nutzt der Beschuldigte dieses Recht (und dies ist zunehmend zu beobachten), dann geht der Kriminalpolizei ein wichtiges Erkenntnismittel verloren. Gerade engagierte und kompetente Ermittler sehen sich durch diesen Sachverhalt einer permanenten

Zwangslage ausgesetzt, gegen Normen zu verstoßen: entweder eckt man mit den Kollegen an oder mit dem Gesetzgeber.

(14) Die BKA-Forschung und fast die gesamte Ausbildungsliteratur sind sich darüber einig, daß es im Grunde nur zwei Strategien gibt: „a. die zwangskommunikative Interaktionsebene, bei der der Beamte eindeutig als übergeordnet auftritt und b. die pseudo-symmetrische Kommunikation, bei der die Vernehmung ‚auf der gleichen Ebene‘ abläuft.“ (Magulski 1982, S. 65)

(15) Es wäre natürlich günstiger, einen Tonbandmitschnitt von einer Vernehmung zu untersuchen. Aber dies war aus rechtlichen Gründen nicht möglich. In dem nachstehenden Text habe ich anhand meiner Feldnotizen versucht, die Abfolge von Frage und Antwort möglichst genau zu rekonstruieren. Um die Stimmung von Rede und Gegenrede etwas besser aufscheinen zu lassen, bringe ich die Argumente in Dialogform.

(16) Außer der hier behandelten Motivation für die penible Erfragung von Details sind noch andere Gründe zu nennen: (1) Man will sich ein Bild von dem Vernommenen machen, um dessen Situation und Glaubwürdigkeit besser einschätzen zu können. (2) Man will auf Wissen stoßen, das nur der Täter haben kann.

(17) Manchmal „helfen“ die Ermittler auch bei der Festlegung solch spezifischer Aussagen. (Z. B. „Ich glaube, der Mann war größer als ich.“ „Wieviel größer?“ „Etwa einen Kopf größer.“ „Also etwa 20 cm. Wie groß sind Sie?“ „Ich bin 1,65 m groß.“ „Also schreibe ich, daß der Mann 1,85 m groß war.“) Eine auf diese Weise erstellte konkrete Aussage kann manchmal die Ermittlungsarbeit beträchtlich behindern – vor allem, wenn man aufgrund solcher Aussagen eine Rasterfahndung aufbaut.

(18) An solchen Stellen wird die Vernehmung nicht mehr allein durch vermeintliche Verpflichtungen gegenüber Als-ob-Vätern etc. in Gang gehalten und vorangetrieben. Hat der Verdächtige einmal eine Aussage gemacht, dann kann er unter Nutzung allgemeiner kulturspezifischer Erzählpflichten zum Weitersprechen bewegt werden oder (bei echten oder scheinbaren Widersprüchen) durch den Verweis auf eine allgemein menschliche Vernünftigkeit. Erst wenn es später dann um die Protokollierung der Aussagen geht, werden wieder mehr Vater- oder Freundschaftsrollen angetragen.

(19) Dies scheint der These von der strukturellen Dominanz des Beschuldigten zu widersprechen. Entscheidend ist, daß der Ermittler keinerlei Zwangsmaßnahmen ergreift, die sich gegen den Leib, das Leben oder die Seele des Beschuldigten richten, sondern die Zwänge resultieren daraus, daß es dem Ermittler gelungen ist, bestimmte interaktive Rahmen zu installieren und aufrechtzuerhalten (z. B. Vater, Freund etc.). Diese Rahmung kann aber (zumindest prinzipiell) zu jedem Zeitpunkt vom Beschuldigten ausgesetzt werden. Und dieses Machtmittel macht ihn stark. Die Fahnder können nur bestimmen, *daß* er etwas sagen *soll* und *wo* dies zu geschehen hat, *ob* er allerdings etwas sagt, entscheidet er allein.

## Literatur

- BANSCHERUS, J., Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung. Wiesbaden, 1977.
- BAUER, G., Moderne Verbrechensbekämpfung, Bd. 1, Lübeck 1970.
- BRUSTEN, M. / MALINOWSKI, P., Die Vernehmungsmethoden der Polizei und ihre Funktion für die gesellschaftliche Verteilung des Etiketts „kriminell“, in: Stigmatisierung 2. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen, hrsg. von BRUSTEN, M. / HOHMEIER, J., Neuwied und Darmstadt 1975, S. 57–12.
- BRUSTEN, M. / Malinowski, P., Sozialpsychologie der polizeilichen Vernehmung, in: Kriminalpsychologie, hrsg. von Lösel, F., Weinheim, 1983, S. 147–161.
- DÖHRING, E., Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß, Berlin 1964.
- GEERDS, F., Vernehmungstechnik, Lübeck 1976.
- GÖSSWEINER-SAIKO, TH., Vernehmungskunde, Graz 1979.
- GRASSBERGER, R., Psychologie des Strafverfahrens, Wien 1968.
- KLEINKNECHT, P./MEYER, A., Kommentar zur StPO, München 1985.
- LÖWE, M./ROSENBERG, A., Großkommentar zur StPO, Berlin 1978.
- MAGULSKI, R., Fallbeurteilung, Fallbearbeitung und kriminalistisches Denken, Heidelberg 1982.
- MEINERT, F., Vernehmungstechnik, Lübeck 1956.
- REICHERTZ, J., Aufklärungsarbeit. Kriminalpolizisten und Feldforscher bei der Arbeit, Stuttgart 1991.
- SCHRÖER, N., Der aushandlungsdominante Beschuldigte. Strukturelle Probleme der Wahrheitserforschung in polizeilichen Vernehmungen – eine Einzelfallanalyse, in: Polizei vor Ort. Studien zur empirischen Polizeiforschung, hrsg. von REICHERTZ, J. / SCHRÖER, N., Stuttgart 1992a, S. 39–84.
- SCHRÖER, N. Das strukturanalytische Defizit der bisherigen Erforschung der polizeilichen Vernehmung Beschuldigter – ein kritischer Literaturbericht, in: Kriminologisches Journal 24, 1992b, S. 133–152.
- SCOTT, M.B./LYMAN, St. M., Praktische Erklärungen, in: Seminar: Kommunikation, Interaktion, Identität, hrsg. von AUWÄRTER, M./KIRSCH, E. SCHRÖTER, M., Frankfurt am Main 1976, S. 73–114.

FB 3 – Kommunikationswissenschaft  
Universitätsstr. 12  
45117 Essen